

## **Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2013**

### **Artikel 13b**

(Beitragsatz für die AHV/IV)

Eine in der obligatorischen AHV/IV erfolgte Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrages sowie des Vermögens bzw. zwanzigfachen Renteneinkommens, sobald dieses den Maximalbeitrag erreicht, hat auch eine Erhöhung in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung.